

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ostfildern (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 02.10.2024 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ostfildern (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Leistet die Feuerwehr Brandsicherheitswache, ist der Veranstalter zum Ersatz der Kosten verpflichtet.

(4) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

(1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

(2) Sofern für Kostenersätze beim Einsatz der Feuerwehr zu Überlandhilfen abweichende vertragliche Regelungen bestehen oder getroffen werden, gehen diese Regelungen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben sowie nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses für sonstige Leistungen der Feuerwehr. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

(7) Außerdem wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ostfildern in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(8) Sollten einzelne Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Geltung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich der Kostenersatz für die jeweilige Leistung ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Kostenersatzsatzung vom 27.06.2018, zuletzt geändert am 29.01.2020 außer Kraft.

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ostfildern (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKS)

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten je Person und Stunde

a) Freiwillige Feuerwehrangehörige	32,00 Euro
b) Brandsicherheitswache	
Bei nicht gewerblichen Anforderungen	18,00 Euro
Bei gewerblichen Anforderungen	32,00 Euro
c) mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	67,00 Euro
d) gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	77,00 Euro

2. Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2024 (Inkrafttreten am 19.03.2024) (GBl. 2016, 253 und 2024, 21). Die Pauschalsätze sind der Anlage zum Kostenverzeichnis zu entnehmen.

3. Vorbeugender Brandschutz

Beratungen, Stellungnahmen und sonstige Leistungen (bspw. Abnahme von Brandmeldeanlagen)	60,00 Euro / Stunde
---	---------------------

4. Schlüsseldepots

Überprüfung, Abnahme und Öffnen	60,00 Euro / Stunde
---------------------------------	---------------------

5. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

6. Umsatzsteuer

Bei den vorstehenden Kostenersatzes der Ziffern 1. bis 5. handelt es sich um Nettobeträge. Im Fall einer gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht gilt § 5 Abs. 8 der Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS.

Anlage zum Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ostfildern (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKS)

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18.03.2024:

1) Einsatzleitwagen ELW 1	98 Euro
2) Einsatzleitwagen ELW 2	309 Euro
3) Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	144 Euro
4) Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	34 Euro
5) Kommandowagen	39 Euro
6) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57 Euro
7) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99 Euro
8) Mittleres Löschfahrzeug MLF	128 Euro
9) Löschgruppenfahrzeug LF 10	172 Euro
10) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198 Euro
11) Löschgruppenfahrzeug LF 20	205 Euro
12) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236 Euro
13) Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	192 Euro
14) Tanklöschfahrzeug TLF 2000	155 Euro
15) Tanklöschfahrzeug TLF 3000	172 Euro
16) Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169 Euro
17) Vorausrüst- oder Vorausrüstwagen VRW/VGW	77 Euro
18) Rüstwagen RW	239 Euro
19) Gerätewagen Gefahrgut GW-G	246 Euro
20) Drehleiter DLAK 18/12	210 Euro
21) Drehleiter DLAK 23/12	290 Euro
22) Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	31 Euro
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg	84 Euro
c) mit mehr als 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse	143 Euro
23) Gerätewagen Logistik GW-L1	81 Euro
24) Gerätewagen Logistik GW-L2	172 Euro
25) Wechselladerfahrzeug WLF	128 Euro
Die Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge die mit den oben genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.	